

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXII.

Bern, den 7. Nov. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens gegen Holzfrevel)

2. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes nebst dem übrigen verursachten Schaden gemeinschaftlich dem Eigenthümer ersetzen; jede dieser Personen aber soll die durch den vorhergehenden § bestimmte Buße besonders bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach der Bestimmung des 1. und 2. §, noch eine Buße bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich ist.

4. Der oder diejenigen, die sich, neben dem zum Holzfallen erforderlichen Geräthe, noch bewaffnet in eine Waldung begeben und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im 3. § bestimmte Buße aus, noch mit zweimonatlicher Kettenstrafe belegt werden.

5. Wer einem Holzbanntwart oder Forsthüter Widerstand thut, oder ihn mißhandelt, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, der ist neben den in diesem Gesetz gegen Frevel bestimmten Entschädigungen und Bußen, denjenigen Strafen unterworfen, die der vierte Abschnitt des peinlichen Gesetzbuchs auf die Vergehen gegen die zur Vollziehung der Gesetze constituirten Gewalten bestimmt.

6. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Niedergang der Sonne in einer Waldung freveln, sollen die in den 4 ersten §§ bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

7. Alles Anbohren und Anschneiden der Bäume in den Waldungen, es sei aus Muth-

willen, oder um das Harz daraus zu ziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen ist verboten, bei einer Buße des doppelten Werths der beschädigten Bäume, nebst vollständigem Schadenersatz an den Eigenthümer der Waldung.

8. Diejenigen, die diese Bußen nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation abverdienen.

9. Ein Banntwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorbeschriebenen Fehler begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszusuchen haben, die ein anderer Bürger in seinem Fall leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt und des Bürgerrechts verlustig erklärt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren seyn kann.

10. Gleich soll auch derjenige Banntwart angesehen werden, der sich mit Freveln einversteht, und dieselben nicht verleidet.

11. Die Entwendung wirklich gefällten und verarbeiteten Holzes aus den Waldungen soll als ein Diebstahl bestraft werden.

12. Wer im Laufe eines Jahres zum zweitenmal über einem Frevel in einer Waldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden.

13. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Mugsburger wünscht, daß die verschiednen Arten von Holzfreveln näher entwickelt und bestimmt werden.

Cartier folgt, und glaubt, vor allem aus sollte ein Unterschied zwischen Frevel von dürrerem Holz gemacht werden, weil ersterer unbedeutend sei.

Escher denkt, das zum Theil schon vor einiger Zeit angenommene Gutachten entspreche Mugsburger's Aeußerungen hinlänglich, was aber

Cartiers Wunsch betrifft, so wird hoffentlich der Grundsatz nicht genehmigt werden, daß der Frevel von dürrem Holz unbedeutend sei, und also nicht dürfe bestraft werden; da der Schaden, der dadurch veranlaßt wird, geringer ist, als der Frevel am grünen Holz, so ist auch die dem Freveler aufgelegte Schadloshaltung geringer, und also hierüber ein zweckmäßiges Verhältniß vorhanden; er beharret auf dem Gutachten.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Von der Flühe legt folgendes Gutachten vor:

BB. Repräsentanten!

Durch eine Botenschaft vom 12. d. M. schlägt Ihnen das Direktorium vor, dem B. Kemigi von Büren, von Stanz, denjenigen Theil der Strafe nachzulassen, der seinen Verhaft betrifft. Die Commission, welcher sie die Untersuchung dieses Gegenstandes aufgetragen, hat die Prozeßakten durchgesehen, es zeigt sich daraus, daß den 27. oder 28. Aug. 1798. zur Zeit, da die unglücklichen Unruhen im Distrikt Stanz ausbrachen, dieser B. Kemigi von Büren, mit bewaffneter Mannschaft aus seinem Haus abgeholt, und von denen zusammengerotteten Ruhestörern zum Kriegsrath ist erwählt worden.

Die Geschäfte in diesem Kriegsrath waren aber alle unter der Leitung der berühmtesten Schwärmer, Helfer Luzi, Kaplan Reiser, und Pfarrer Kaisli, so, daß der B. Kemigi von Büren auch als Präsident nur eine unbedeutende Rolle spielen konnte.

Es erhellet aus der Prozeßakte, daß er auch immer für die gemäßigtere Meinung stimmte.

Im ganzen Prozeß ist ihm nichts strafbares erwiesen, als daß er gezwungener Weise Präsident von diesem Kriegsrath war.

Aus dieser Rücksicht, da er sich selbst zu seiner Bestrafung vor Gericht gestellt, verurtheilte ihn das Kantonsgericht 4 Jahre von allen Urversammlungen ausgeschlossen zu bleiben, vom Präsidenten einen ernstlichen Zuspruch anzuhören, und die Prozeßkosten zu bezahlen.

Auf Befehl des Direktoriums wurde dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof appellirt, der ihn auf ein Jahr Gefangenschaft außer dem Kanton Waldstätten verurtheilte.

Fünf Monat blieb er zu Basel in Verwahrung, jene lange Gefangensitzung abgerechnet, die er während seinem Prozeß ausgehalten.

B. N. Wann auch der B. Kemigi von Büren Strafe verdiene, so ist nicht zu vergessen, daß an jenem grausevollen Tage, wo unter aller Gattung von Verheerungen, die siegen wohnen Franken in Stanz einrückten, beinahe sein ganzes Vermögen ein Raub der Flammen und der Plünderung geworden, zwei Häuser samt Hausgeräth, drei Scheunen samt 70zig Klafter Heu wurden ein Raub der Flammen; man berechnet seinen Schaden auf 10 tausend Gulden.

Nun B. N. schlägt Ihnen das Direktorium vor, diesem B. Kem. von Büren den Rest der noch ausstehenden Gefangenschaft nachzulassen.

Eure Commission legt Ihnen B. N. in dieser Rücksicht folgenden Beschluß vor:

Der große Rath an den Senat,

In Erwägung, daß der B. Kem. von Büren, von Stanz, nur mit Gewalt zu dem aufreuerischen Kriegsrath ist gezwungen worden;

In Erwägung, daß er da immer für die gemäßigtere Meinung stimmte;

In Erwägung, daß er bereits schon eine lange Gefangenschaft ausgehalten;

In Erwägung endlich, daß er durch die Verheerungen im Distrikt Stanz beinahe sein ganzes Vermögen verlohren,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Auf den Vorschlag von dem Vollziehungsdirektorium ist dem B. Kem. von Büren, denjenigen Theil seiner Strafe, der sein Verhaft betrifft, nachzulassen.

Rüce sieht, daß wir weder in Schwyz noch in Stanz Aufrührer haben, weil man keine bestrafen will, und von allen eingezogenen Bürgern behauptet, sie seyen gezwungen worden, am Aufruhr Antheil zu nehmen; aber wenn ich das Beispiel des Wallis betrachte, so sehe ich, daß diejenigen, die das erstemal begnadigt wurden, die zweite Insurrektion anzettelten, und schon hört man, daß diese Bösewichter zum drittenmal wider die Republik arbeiten. Allenthalben schreit man wider Straflosigkeit, und doch begnadigt man immer; im Wallis schreien selbst die Geistlichen dawider; wenn man nicht mehr strafen will, so wollen wir, um der Republik Kosten zu ersparen, die Eric

minimalgerichte abschaffen; man sagt, diese Leute haben Haab und Gut verlohren; ja, aber haben diese Bösewichter den angerichteten Schaden ersetzt? Nun, für diesmal, weil es doch seyn muß, will ich noch der Begnadigung beistimmen.

Schlumpf will, daß dieses Gutachten wie dasjenige, welches er über Gentsch vorgelegt hat, für 2 Tage auf den Kanzleisch gelegt werde, und dann bemerkt er Röce, daß keineswegs von Straflosigkeit, sondern nur von Milderung der Strafe die Rede ist.

Echer: Schlumpfs Gutachten über Gentsch wurde darum vertaget, weil es nicht deutlich genug war, und etwas seltsame Grundsätze aufstellte; hier aber ist die Sache ganz klar und einleuchtend, daher ist keine Vertagung zu näherer Untersuchung des Gegenstandes nothwendig, also begehre ich Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses Gutachtens.

Ruhn: Es ist sicher, daß viele wackere Bürger gezwungen wurden, Stellen in den Kriegsräthen der Insurgenten anzunehmen, und wenn man einige Hoffnung haben kann, mit Annahme solcher Stellen viel Uebel zu verhüten, und also dem Vaterland wesentliche Dienste leisten zu können, warum sollte es nicht wirkliche Pflicht seyn, sich brauchen zu lassen? Ich stimme also dem Gutachten bei. Was das Wallis betrifft, so ist es Zeit, daß wir über diesen Kanton die Augen öffnen, denn dem Anscheine nach glimmt immer noch das Feuer unter der Asche: so viel ich hörte, nimmt das Direktorium wenig oder gar keine Maaßregeln dagegen, und man sagte selbst, es wolle keinen Gebrauch von seiner constitutionellen Gewalt machen, um außerordentliche zu erhalten; ich begehre daher eine Einladung ans Direktorium, uns in 3 Tagen Rechenschaft über die Maaßregeln zu geben, die es zu Bestrafung der Auführer im Wallis genommen habe.

Billeter wünscht, daß das Direktorium endlich einmal einen Generalpardon vorschlage, und daß dann von Anerkennung desselben an, keine weiteren Begnadigungen ertheilt werden: dadurch könnten dann die jetzigen einzelnen Begnadigungen endlich einmal wegfallen; bis dann aber sind sie hauptsächlich darum nothwendig, weil meistens nur Verführte ergriffen, in die Gefangnisse geworfen, und als Missethäter bestraft wurden, während dem die Häupter der

Insurrektion durchschlüpfen, und ungekränkt sich nach Hause schlichen, wie dieses hauptsächlich in Schwyz auch der Fall war.

Bürsch. Die Lage des Wallis geht den gegenwärtigen Fall nichts an, und da wir schon andere Bürger, welche gezwungen an den Insurrektionen Antheil nahmen, begnadigten, so wäre es höchst ungerecht, wenn wir diesen Bürger, der sich offenbar in diesem Fall befindet, nicht auch begnadigen wollten; ich habe noch kein Urtheil vom obersten Gerichtshof gelesen, welches mir so hart vorkam, und daher stehe ich meines Orts nicht an, dem Gutachten der Commission beizustimmen.

Schlumpf stimmt mit Freuden zum Gutachten, weil er aus Erfahrung weiß, daß auch der ehrlichste Mann durch das erhitzte Volk gezwungen werden kann, Sachen zu thun, die wider seinen Willen sind. In Revolutionen können die Handlungen der Bürger nicht nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, die ihnen in ruhigen Zeiten zur Richtschnur dienen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

Präsident: Keller.

Welches sind die dienlichsten Mittel, der Wuchertheurung abzuhelfen?

Mohr: Eine Gegend ist mit Theurung in den Lebensbedürfnissen bedroht, wenn in derselben die Quantität der Nahrungsprodukte weit unter dem Verhältnisse steht zur Quantität der Consumenten. Es giebt eine natürliche und eine erkünstelte Theurung.

I. Die erste Ursache der natürlichen Theurung liegt darin, wenn durch irgend ein Ereigniß die Erde weit weniger Produkte hervorbringt, als gewöhnlich. Dem daraus entstehenden Mangel kann Vorschub gethan werden durch Anlegung von Borrathshäusern; und wo diese fehlen, durch Getreidankäufe im Ausland. Beides ist Sache der Regierung: sie soll trachten, dem natürlichen Mangel durch eine erkünstelte Fruchtbarkeit zu steuern. Anlegung von Borrathshäusern ist besonders für Helvetien wichtig, wo das rauhe Klima so oft Miß-